



glanzstück

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Glanzstück GmbH für die Beauftragung von Glanzstück mit der Erbringung von Agenturleistungen

1. Geltungsbereich und Allgemeines

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Erbringung von Agenturleistungen durch die Glanzstück GmbH (nachfolgend „GLANZSTÜCK“ genannt), die zwischen GLANZSTÜCK und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Kunden“ genannt) vereinbart werden.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Etwaigen AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie sind auch dann nicht in das Vertragsverhältnis einbezogen, wenn GLANZSTÜCK Leistungen in Kenntnis der Bedingungen und ohne ausdrücklichen Vorbehalt erbringt. Abweichungen von diesen AGB sind nur dann wirksam, wenn GLANZSTÜCK diese schriftlich (§ 126 BGB) bestätigt. Soweit zwischen den Kunden und GLANZSTÜCK einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, gehen diese den AGB vor.

1.3 Vertragssprache ist stets Deutsch.

2. Leistungen von GLANZSTÜCK

2.1 Der Umfang der von GLANZSTÜCK zu erbringenden Leistungen, vor allem auch die Leistungsergebnisse, wird allein durch den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag festgelegt. Sofern der Kunde keine konkreten Vorgaben gemacht hat, besteht bei der Auftragsbearbeitung durch die GLANZSTÜCK Gestaltungsfreiheit.

2.2 Die Übergabe von Leistungsergebnissen hat in dem vertraglich festgelegten, soweit kein Format bestimmt ist, in einem gängigen (elektronischen) Format zu erfolgen.

Soweit im Vertrag mit dem Kunden nichts Abweichendes festgelegt ist, kann die Übergabe durch Zurverfügungstellung eines Downloadlinks oder Übersendung per E-Mail erfolgen. Der Kunde ist im Falle der Zurverfügungstellung per Downloadlink verpflichtet, das Leistungsergebnis innerhalb von 2 Tagen nach Zurverfügungstellung des Links abzurufen.



glanzstück

Leistungsergebnisse müssen grundsätzlich nicht in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die eine Bearbeitung der Leistungsergebnisse ermöglicht. Eine Herausgabe von Rohdaten, insbesondere Quellcodes, ist daher nicht geschuldet.

2.4 Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, ist von GLANZSTÜCK ausschließlich das Leistungsergebnis, bei einer Filmproduktion namentlich die Masterkopie, zu übergeben. Dem Leistungsergebnis zugrundeliegende Leistungen (wie Projektdateien, Konzepte, Drehbücher, Rohmaterial etc.) verbleiben bei und im Eigentum GLANZSTÜCK. Ein Anspruch auf Herausgabe des Kunden besteht nicht.

2.5 GLANZSTÜCK ist nicht verpflichtet, Kopien von Leistungsergebnissen oder diesen zugrundeliegenden Leistungen herzustellen und/oder zu archivieren. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung von Leistungsergebnissen geht mit deren Abnahme vielmehr vollständig auf den Kunden über. Es obliegt allein dem Kunden, Sicherheitskopien der Leistungsergebnisse zu erstellen und zu verwahren.

2.6 GLANZSTÜCK ist nicht verpflichtet, Leistungen höchstpersönlich zu erbringen. Vielmehr ist GLANZSTÜCK berechtigt, Dritte, wie insbesondere freie Mitarbeiter oder sonstige Unterauftragnehmer, zur Erbringung der gegenüber dem Kunden geschuldeten Leistungen einzuschalten und diese Leistungen von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen.

3. Vergütung und Abrechnung

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung zu zahlen.

Die festgelegte Vergütung gilt allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Leistungen von GLANZSTÜCK unverändert bleiben. Mehrleistungen sind vom Kunden zu den üblichen Konditionen von GLANZSTÜCK zu vergüten. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass für Arbeitsleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten ein Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlag 25% anfällt.



glanzstück

3.2 Die Vergütung von GLANZSTÜCK versteht sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

3.3 Die Gewährung von Rabatten oder Skonti bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3.4 Mit der vereinbarten Vergütung sind lediglich die vertraglich vereinbarten Leistungen (inkl. ggf. einzuräumender Rechte) abgegolten.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, beinhaltet die Vergütung insbesondere keine Versandkosten, Verpackungskosten, Transportkosten sowie Transportversicherungen und Kosten von Werkträgern (insbesondere Speichermedien wie Festplatten), auf denen dem Kunden Arbeitsergebnisse zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls nicht enthalten sind auf Wunsch des Kunden erworbene Lizenzen für im Rahmen der Leistungen/ Leistungsergebnisse verwendetes Fremdmaterial (z.B. Musik, Tonaufnahmen, Bilder, Videoaufnahmen) Rechte für Bildmaterial. Solche Kosten werden dem Kunden durch GLANZSTÜCK zusätzlich in Rechnung gestellt und sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung vollständig zu zahlen. Gleiches gilt für im Rahmen der Leistungserbringung oder im Zusammenhang damit etwa anfallende Reise- und Übernachtungskosten, wobei für Reiskosten gilt Bahn: Fahrkosten 2. Klasse, Flugzeug: Economy-Klasse, Pkw: 0,50 € für jeden gefahrenen Kilometer.

3.5 Der Kunde bleibt auch dann zur Zahlung der vollständigen Vergütung verpflichtet, wenn er die vertraglich vereinbarten Leistungen und ihm eingeräumten Rechte tatsächlich nicht in Anspruch nimmt bzw. auswertet.

4. Fälligkeit

4.1 Soweit vertraglich nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart ist, ist GLANZSTÜCK berechtigt, bis zu 50% der Vergütung bei Vertragsschluss in Rechnung zu stellen. Die restliche Vergütung ist bei Leistungserbringung fällig.

4.2 Alle Rechnungen werden mit Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.



glanzstück

4.3 Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt oder gerät er mit der Zahlung in Verzug, so ist GLANZSTÜCK berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenen, auch den noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Desgleichen ist GLANZSTÜCK berechtigt, laufende Aufträge für den Kunden für die Dauer des Zahlungsverzugs einzustellen.

5. Termine & Verschiebung von Dreharbeiten

5.1 Termine und Fristen sind für GLANZSTÜCK nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall schriftlich (Textform genügt) von GLANZSTÜCK bestätigt worden sind.

Die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen setzt ggf. die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Sofern für die Einhaltung von Terminen und Fristen eine Mitwirkung des Kunden erforderlich ist, verlängern sich die jeweiligen Termine und Fristen um die Zeit, in der der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Entsprechendes gilt, soweit Leistungen von GLANZSTÜCK durch höhere Gewalt (z.B. die Krankheit wesentlicher Mitwirkender, schlechtes Wetter bei Fotoaufnahmen etc.) nicht so erbracht werden können, dass Termine und Fristen eingehalten werden können.

5.2 Können Termine und Fristen, aufgrund von Umständen nicht eingehalten werden, die GLANZSTÜCK nicht zu vertreten hat (z.B. höherer Gewalt, Verschiebungswünschen des Kunden, mangelnder Mitwirkungen des Kunden), ist der Kunde verpflichtet, GLANZSTÜCK die dadurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

5.3 Beauftragt der Kunde Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen, die nicht nur geringfügig sind, so ist GLANZSTÜCK nicht mehr an die ursprünglich vereinbarten Termine und Fristen gebunden.



glanzstück

5.4 Bei Verzug von GLANZSTÜCK ist der Kunde erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zulässigen Rechte berechtigt.

6. Abnahme

6.1 Sind Leistungsergebnisse (z.B. die Erstellung einer Website) geschuldet gilt: Leistungsergebnisse bedürfen der Abnahme durch den Kunden. Die Abnahme darf nicht wider Treu und Glauben und/oder aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.

6.2 Zwischenstufen zu Leistungsergebnissen (z.B. Skizzen, Konzepte und Entwürfe) bedürfen der Abnahme nur dann, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart ist.

GLANZSTÜCK ist ungeachtet dessen berechtigt, dem Kunden wesentliche Zwischenstufen (z.B. Konzepte und Skizzen) der Leistungsergebnisse zur Freigabe vorzulegen, auch wenn diese nicht der Abnahme bedürfen.

6.3 Der Kunde hat die zur Abnahme oder Freigabe vorgelegten Leistungsergebnisse und Zwischenstufen dazu unverzüglich nach ihrer Übergabe bzw. Vorlage zu prüfen. Auch insofern gilt, dass die Übergabe bzw. Vorlage durch Überlassung eines Downloadlinks oder per E-Mail erfolgen kann, soweit vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist.

Soweit der Kunde eine Abnahme oder Freigabe in Abwesenheit von GLANZSTÜCK ablehnt, hat dies unter schriftlicher (Textform genügt) Darlegung der Gründe zu erfolgen. Die Gründe sind dabei so konkret und nachvollziehbar darzulegen, dass GLANZSTÜCK eine Abhilfe möglich ist.

Soweit der Kunde eine Abnahme oder Freigabe in Anwesenheit von GLANZSTÜCK ablehnt, ist dies im Rahmen eines Protokolls festzuhalten, in dem die Gründe der Ablehnung so konkret und nachvollziehbar niedergelegt sind, dass GLANZSTÜCK eine Abhilfe möglich ist.



glanzstück

Leistungsergebnisse und Zwischenergebnisse gelten als abgenommen bzw. freigegeben, soweit eine Ablehnung des Kunden nicht innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe bzw. Vorlage in der vorbezeichneten Form erfolgt.

7. Haftung

7.1 Die Auswertung der Leistungen und Leistungsergebnisse von GLANZSTÜCK durch den Kunden geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko. Eine Haftung nach Ziffer 7.2 bleibt hiervon unberührt.

7.2 GLANZSTÜCK haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit GLANZSTÜCK Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien abgegeben hat, haften GLANZSTÜCK auch im Rahmen dieser Garantien. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar am Leistungsergebnis eintreten, haftet GLANZSTÜCK nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

GLANZSTÜCK haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflichten). GLANZSTÜCK haftet insoweit jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet GLANZSTÜCK im Übrigen nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.



glanzstück

7.3 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GLANZSTÜCK.

7.4 GLANZSTÜCK bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen. GLANZSTÜCK haftet insoweit insbesondere dann nicht, soweit der Eintritt des Schadens durch Erfüllung dem Kunden obliegender Mitwirkungspflichten vermeidbar gewesen wäre.

7.5 GLANZSTÜCK ist nicht verpflichtet, Leistungsergebnisse auf ihre wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Eine entsprechende Haftung ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

7.6 GLANZSTÜCK haftet nicht für Verletzung von Rechten Dritter oder Gesetzen, sofern die Verletzung auf Weisungen, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden beruht und/oder auf vom Kunden übergebene Materialien und Informationen. Der Kunde stellt GLANZSTÜCK insoweit vielmehr auf erstes Anfordern von allen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung frei.

8. Garantien des Kunden

8.1 Soweit der Kunde GLANZSTÜCK für die Leistungserbringung Materialien und Informationen zur Verfügung stellt, garantiert er, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind und GLANZSTÜCK die Materialien und Informationen zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen frei nutzen kann. Er räumt GLANZSTÜCK hiermit alle dafür erforderlichen Nutzungsrechte an den Informationen und Materialien ein. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde GLANZSTÜCK Personen (insbesondere Schauspieler und Models) zur Verfügung stellt.



glanzstück

Der Kunde garantiert ferner, dass alle von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und gegenüber GLANZSTÜCK gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Er garantiert schließlich, dass alle GLANZSTÜCK zur Verfügung gestellten Informationen, Materialien und Angaben sowie deren vertragsgemäße Verwendung durch GLANZSTÜCK nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Der Kunde stellt GLANZSTÜCK von allen Ansprüchen Dritter, die nicht mit den vorgenannten Garantien und der vorgenannten Rechteinräumung vereinbar sind, auf erstes Anfordern frei. Dies umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

8.2 GLANZSTÜCK ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen sowie gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit oder Zulässigkeit der Nutzung zu prüfen.

9. Aufrechnung & Zurückbehaltungsrecht

9.1 Das Recht der Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GLANZSTÜCK anerkannt sind.

9.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. Materialien und allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass GLANZSTÜCK von ihm übergebene Materialien nicht, insbesondere nicht gegen Diebstahl, Feuer oder Wasser, versichert sind. Es obliegt dem Kunden, insofern für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

10.2 Soweit im Vertrag mit dem Kunden nichts Abweichendes bestimmt ist, hat der Kunde GLANZSTÜCK Materialien in einem gängigen (Daten-)Format und so zur Verfügung zu stellen, dass sie von GLANZSTÜCK bearbeitet werden können.



glanzstück

10.3 Von Seiten des Kunden sind nachstehend aufgeführte Mitwirkungspflichten zu erfüllen:

- Der Kunde hat gegenüber GLANZSTÜCK zu Beginn des Vertrags einen fachkundigen und entscheidungsberechtigten Projektleiter zu benennen, um Entscheidungen zeitnah treffen zu können.
- Der Kunde hat zu Beginn des Vertrags zudem einen technischen Ansprechpartner zu benennen, um technische Fragen umgehend klären zu können.
- Der Kunde gewährleistet den Zugriff auf alle technischen Systeme und Infrastrukturen des Kunden, die GLANZSTÜCK im Rahmen der Leistungserbringung einbeziehen muss und stellt GLANZSTÜCK alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Materialien des Kunden zur Verfügung.
- Der Kunde hat nimmt auf Wunsch von GLANZSTÜCK an einem Kick-off-Meeting teil, in dem weitere Konkretisierungen der vertragsgegenständlichen Leistungen bzw. Leistungsergebnisse festgelegt werden.

11. Nennungspflicht und Referenzwerbung

11.1 GLANZSTÜCK ist berechtigt, seinen Namen und sein Logo in branchenüblicherweise in die Leistungsergebnisse einzubinden. Der Kunde ist verpflichtet, dies und alle Schutzvermerke wie Copyrightvermerke unverändert beizubehalten.

11.2 GLANZSTÜCK ist berechtigt, den Kunden als Auftraggeber zu benennen und/oder nach Veröffentlichung des Leistungsergebnisses durch den Kunden die Leistung für den Kunden als Referenz zu benennen, insbesondere Ausschnitte des Leistungsergebnisses im Rahmen von Showreels und Internetauftritt von GLANZSTÜCK zu präsentieren und/oder die Geschäftsverbindung zu dem Kunden bekannt zu geben.

